

## Synopse bisherige Satzung – Änderungssatzung

Elternbeitragssatzung 2006, geändert 2009 (bisherige Satzung)	Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (Beschlussvorschlag)
<p>§ 2 Abs. 1: Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres <i>bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres</i> 30 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.</li> <li>- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.</li> </ul>	<p>§ 2 Abs. 1: Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres <i>bis zum Schulbeginn</i> 30 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,</li> <li>- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.</li> <li>- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.</li> </ul>
<p>§ 2 Abs. 2: <b>(2)</b> Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren <i>bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres</i> beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.</p>	<p>§ 2 Abs. 2: <b>(2)</b> Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren <i>bis zum Schulbeginn</i> beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.</p>
<p>§ 2 Abs. 3: Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG werden bis zu einer Betreuungszeit von 11 Stunden keine Elternbeiträge erhoben.</p>	<p>§ 2 Abs. 3: entfällt</p>
<p>§ 2 Abs. 4 bis 6</p>	<p>§ 2 Abs. 3 bis 4</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe sowie die erste Stunde</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe sowie die erste Stunde</p>

nach der Öffnungszeit der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten. <i>Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG entfällt die Erhebung des Beitrages für die Mehrbetreuung.</i>	nach der Öffnungszeit der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.
---	--